

**VERORDNUNG**  
**des Vogtlandkreises**  
**über die Neufestsetzung des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich**  
**anerkannten Heilquellen in Bad Brambach und Bad Elster**

**- Heilquellenschutzgebiet Bad Brambach – Bad Elster -**

Vom 1. Dezember 2008

Inhaltsübersicht:

- |          |                                                                             |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------|
| § 1      | Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes                                   |
| § 2      | Gliederung des Heilquellenschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich     |
| § 3      | Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen                |
| § 4      | Schutzbestimmungen für die Zone A (Innere Zone)                             |
| § 5      | Schutzbestimmungen für die Zone B (Äußere Zone)                             |
| § 6      | Schutzbestimmungen für die Schutzzone I                                     |
| § 7      | Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III                           |
| § 8      | Anzeigepflichten                                                            |
| § 9      | Kennzeichnung des Schutzgebietes                                            |
| § 10     | Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken |
| § 11     | Befreiungen                                                                 |
| § 12     | Alte Rechte                                                                 |
| § 13     | Entschädigungen, Ausgleichsleistungen                                       |
| § 14     | Ordnungswidrigkeiten                                                        |
| § 15     | Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter                                   |
| § 16     | Inkrafttreten der Verordnung/Außerkräfttreten der alten Verordnung          |
|          |                                                                             |
| Anlage 1 | (zu § 2 Abs. 4) Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000                         |
| Anlage 2 | (zu § 2 Abs. 4) Flurstückskarten im Maßstab 1:5.000, Blatt 1 bis Blatt 8    |
| Anlage 3 | (zu § 2 Abs. 4) Detailkarten im Maßstab 1:2.000, Karte 1 bis Karte 13       |

Im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde verordnet der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde aufgrund von:

1. § 46 Abs. 3 und § 48 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), letzte Änderung 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138),
2. § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), letzte Änderung 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666):

## § 1

### Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes

(1) Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in

a) Bad Brambach

- Wetтинquelle
- Eisenquelle
- Schillerquelle
- Obere Grenzquelle
- Untere Grenzquelle

und

b) Bad Elster

- Marienquelle 1, 2 und 3
- Salzquelle
- Moritzquelle 1 und 2
- Sprudel 1
- Sprudel 2
- Sprudel 3
- Sprudel 4

wird das in § 2 näher beschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

In diesem Gebiet gelten die in den §§ 3 bis 7 enthaltenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie Anzeigepflichten gemäß § 8 und Duldungspflichten gemäß § 10.

(2) Von der Verordnung begünstigt ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch die Sächsische Staatsbäder GmbH, Badstraße 6, 08645 Bad Elster.

## § 2

### **Gliederung des Heilquellenschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich**

(1) Das Heilquellenschutzgebiet Bad Brambach – Bad Elster gliedert sich in quantitative und qualitative Schutzzonen. Diese untergliedern sich wie folgt:

#### Quantitative Schutzzonen:

Zone A	(SZ A)	- Innere Zone
Zone B	(SZ B)	- Äußere Zone

#### Qualitative Schutzzonen:

Schutzzone I	(SZ I)	- Fassungsbereich
Schutzzone II	(SZ II)	- Engere Schutzzone
Schutzzone III	(SZ III)	- Weitere Schutzzone

(2) Der Schutzbereich des Heilquellenschutzgebietes umfasst eine Fläche von 9261 ha. Davon entfallen auf den Geltungsbereich dieser Verordnung 4.265 ha. Weitere 4996 ha des Schutzbereiches, die auf dem Territorium der Tschechischen Republik liegen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

Für jeden Kurort (Bad Brambach und Bad Elster) wurde ein eigenständiges, jedoch zusammenhängendes Heilquellenschutzgebiet mit den o.g. quantitativen und qualitativen Schutzzonen ausgewiesen.

(3) Das Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgende Gemarkungen:

Zone A und SZ I	- Bad Elster, Brambach
Zone B und SZ II	- Bad Elster, Brambach
SZ III	- Adorf, Arnsgrün, Bad Elster, Bärensdorf, Brambach, Gürth, Hohendorf, Mühlhausen, Oberbrambach, Raun, Schönberg, Sohl

(4) Die genaue Lage des Heilquellenschutzgebietes und seiner quantitativen und qualitativen Schutzzonen sind in den nachfolgend genannten Schutzgebietskarten dargestellt:

- in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1),
- in 8 Flurstückskarten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2, Blatt 1 bis Blatt 8),
- in 13 Detailkarten im Maßstab 1:2000 (Anlage 3, Karte 1 bis Karte 13).

Die Flurstückskarten und die Detailkarten wurden zur Verbesserung der Orientierung vor Ort mit Elementen der topografischen Karte und eigenen Darstellungen des Herausgebers ergänzt.

Für den Grenzverlauf gilt die Linienußenkante.

In der Originalkarte sind die Schutzzonen wie folgt gekennzeichnet:

Quantitative Schutzzonen:

- |        |                                               |
|--------|-----------------------------------------------|
| Zone A | - Schraffur, von links unten nach rechts oben |
| Zone B | - Schraffur, von rechts unten nach links oben |

Qualitative Schutzzonen:

- |        |        |
|--------|--------|
| SZ I   | - rot  |
| SZ II  | - grün |
| SZ III | - gelb |

(5) Die Übersichtskarte (Anlage 1), die Flurstückskarten (Anlage 2) und die Detailkarten (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Heilquellenschutzgebiet gelegenen Flurstücke berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen.

(7) Die Schutzgebietskarten nach Absatz 4 werden

im Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde  
Dienststelle Plauen  
Bahnhofstraße 46-48  
08523 Plauen  
Zimmer 226

auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzverkündung).

(8) Einsichtnahme

Die Verordnung mit den im § 2 Abs. 4 benannten Schutzgebietskarten (Anlage 1 - 3) wird nach Vollzug der Bekanntmachung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:

- im Landratsamt Vogtlandkreis – untere Wasserbehörde –

### § 3

#### **Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen**

(1) Innerhalb des Heilquellenschutzgebietes sind alle Einrichtungen, Handlungen und Nutzungen untersagt, die eine Gefährdung der Heilquellen in quantitativer und qualitativer Hinsicht herbei führen können.

(2) Sofern innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Maßnahmen geplant sind, die zu einer Gefährdung der genutzten Heilwasservorkommen führen können und die nicht ausdrücklich durch diese Verordnung verboten sind, ist durch ein hydrogeologisches Gutachten die Unbedenklichkeit der Maßnahmen nachzuweisen. Der Umfang und der Inhalt des hydrogeologischen Gutachtens sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- (3) Die untere Wasserbehörde kann Eingriffe untersagen und die Einstellung begonnener Eingriffe anordnen, wenn nachteilige Auswirkungen auf das hydraulische System (Fließsystem) der Heilquellen zu besorgen sind oder wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die untere Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt das erfordern.
- (4) Zum Schutz der Heilquellen gegen quantitative Beeinträchtigungen gelten die Regelungen in § 4 und § 5.
- (5) Zum Schutz der Heilquellen gegen qualitative Beeinträchtigungen gelten die Regelungen in § 6 und § 7.
- (6) Festsetzungen für Wasserschutzgebiete innerhalb des Heilquellenschutzgebietes bleiben unberührt.

## § 4

### **Schutzbestimmungen für die Zone A (Innere Zone)**

In der Zone A gelten die folgenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

1. Punktuelle Erdaufschlüsse jeder Art (u.a. Schürfe, Sondierungen, Bohrungen), sofern sie nicht zur Überwachung des Grundwassers bzw. der Heilwasservorkommen erforderlich sind,
2. flächenhafte Eingriffe in den Untergrund mit Ausnahme von Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die dem Heilquellenschutz und dem Kurbetrieb dienen. Die Unbedenklichkeit des Eingriffes ist im Vorfeld durch ein geologisches/hydrogeologisches Standortgutachten nachzuweisen,
3. Grundwasserentnahmen mit Ausnahme der Heilwassergewinnung,
4. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser,
5. großflächiges Versiegeln der Erdoberfläche,
6. Aufstauen oder Absenken oberirdischer Gewässer mit Ausnahme für Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Gewässern (anzeigepflichtig nach § 8).
7. Darüber hinaus gelten die in der Zone B festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 5, Ziffern 4, 6 und 7.

## § 5

### **Schutzbestimmungen für die Zone B (Äußere Zone)**

In der Zone B gelten die folgenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

1. Punktuelle Erdaufschlüsse, mit Ausnahme von Baugrunderkundungen (Schürfe, Sondierungen, Bohrungen) bis zur Grundwasseroberfläche,
2. flächenhafte Eingriffe in den Untergrund mit Ausnahme von:
  - Baugruben für Baumaßnahmen zur Schließung von Baulücken,
  - Gräben zur Errichtung erforderlicher neuer oder zur Sanierung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen,wenn der Bodeneingriff nachweislich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Heilwasservorkommen hat,
3. Grundwasserentnahme, mit Ausnahme:
  - der Heilwassergewinnung
  - aus Brunnen der Eigenwasserversorgung ohne möglichen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz
  - von Kleinstmengen aus bestehenden Brauchwasserbrunnen, die ausschließlich Grundwasser aus dem oberen Grundwasserleiter (quartärer Porengrundwasserleiter) erschließen,
4. Absenken der Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche – auch vorübergehend – gegenüber der natürlichen Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche um mehr als 3 Meter,
5. Errichten, Erweitern und Betrieb von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben,
6. Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund, ausgenommen behandelte Abwässer

sowie das Gebot:

Bestehende, nicht mehr betriebene sowie nicht mehr benötigte Brunnen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen sind ordnungsgemäß zurück zu bauen, so dass keine Ausbaumaterialien oder Leitungen im Untergrund verbleiben und der Erdaufschluss entsprechend dem umgebenden natürlichen Baugrund schichtenkonform mit natürlichen, unverunreinigten Erdstoffen verfüllt werden.

## § 6

### **Schutzbestimmungen für die Schutzzone I**

- (1) Unter Beachtung der in der Schutzzone I gebotenen Vorsicht sind nur die folgenden Handlungen zulässig:
  1. Durchführung erforderlicher Überwachungsaufgaben des Betreibers oder seiner Beauftragten sowie zuständiger Vollzugs- und Fachbehörden, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse handeln,

2. Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Heilquellen und den dazugehörigen Grundstücken einschließlich der Instandhaltung und Sanierung vorhandener baulicher Anlagen. Instandhaltungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen sind anzeigepflichtig nach § 8 dieser Verordnung,
  3. Fußgängerverkehr im Rahmen des Kurbetriebes.
- (2) Verboten sind:
1. Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen, soweit sie eine Gewässergefährdung besorgen lassen,
  2. Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht,
  3. Fahrverkehr durch Motorfahrzeuge,
  4. die für die Schutzzonen II und III laut § 7 genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge.

## § 7

### Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

- (1) In der engeren Schutzzone II und in der weiteren Schutzzone III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen.
- (2) Insbesondere gelten folgende Ge- und Verbote:

#### 1. Bauliche Anlagen, Gewerbe, Kommunalbereich

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
1.01	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	verboten, sofern nicht eine Einleitung der Schmutzwässer in eine dichte Sammelkanalisation nach Ziffer 2.01 gesichert ist
1.02	Ausweisung von Industriegebieten und Gebieten mit produzierendem Gewerbe	verboten	verboten
1.03	Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Schmutzwasseranfall	verboten, ausgenommen: - Wohngebäude als Baulückenschließung, - im Geltungsbereiches eines bestätigten Bebauungsplanes, - Kureinrichtungen, die für den Kurbetrieb erforderlich sind - Kurkliniken wenn das Abwasser über einen dichten Sammelkanal vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird	-
1.04	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager oder Wohnunterkünfte für Beschäftigte	verboten, sofern nicht im Zusammenhang mit einer in der Schutzzone genehmigten Baumaßnahme (anzeigepflichtig nach § 8)	

## 2. Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
2.01	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Abwasserab- und -durchleitung	verboten, ausgenommen wenn die Anlagen entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden (gegenwärtig Regelwerk DWA-A 142 und DWA-H 146)	
2.02	Errichten und Erweitern von abflusslosen Gruben	verboten	verboten, ausgenommen für Einzelstandorte ohne Möglichkeit des Anschlusses an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und wenn eine Abwasserversickerung gemäß Ziffer 2.04 oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer gemäß Ziffer 2.06 nachweislich nicht möglich ist; in der abflusslosen Grube sind sämtliche anfallenden Schmutzwässer (Fäkalien und Grauwässer) zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen
2.03	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen: - Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser - vollbiologische Kleinkläranlagen (gegenwärtig DIN 4261 Teil 2) an Einzelstandorten dauerhaft bewohnter Anwesen bei fehlender Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage und wenn nachweislich eine Untergrundversickerung (Versickerungsnachweis) oder aber eine Einleitung in ein Oberflächengewässer möglich ist
2.04	Abwasserversickerung und -verregnung von bebauten Grundstücken in den Untergrund	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen - flächenhafte Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone - Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser entsprechend dem Stand der Technik (gegenwärtig Regelwerk DWA-A 138) an Einzelstandorten, wenn nachweislich eine Untergrundversickerung möglich ist (Versickerungsnachweis) - flächenhafte Versickerung von Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen (gegenwärtig gemäß DIN 4261 Teil 2) an Einzelstandorten dauerhaft bewohnter Anwesen bei fehlender Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage, wenn nachweislich eine Untergrundversickerung möglich ist (Versickerungsnachweis)
2.05	Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsmaßnahmen, die den Anforderungen der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) entsprechen
2.06	Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer	verboten, ausgenommen behandeltes Niederschlagswasser oder nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen: - behandeltes Niederschlagswasser oder nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser - Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen an Einzelstandorten bei fehlender Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage und wenn keine Versickerung am Standort möglich ist



### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
3.01	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 1 WHG	verboten	verboten, ausgenommen Zulassung von Anlagen in entsprechender Anwendung von § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung
3.02	Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 a WHG	verboten	verboten, ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die Zubehör einer Anlage zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen sind
3.03	Transport wassergefährdender Stoffe	verboten	-
3.04	Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen	verboten	verboten
3.05	Lagern sowie Verwenden von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (zum Beispiel Schlacken, Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen, Imprägniermittel u.ä.) zum Wege- oder Wasserbau und sonstigen Tiefbau	verboten	verboten
3.06	Errichten und Betreiben von Anlagen zur Entsorgung von - besonders überwachungsbedürftigen Abfällen/Reststoffen im Sinne § 41 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66) in der jeweils geltenden Fassung; - wassergefährdenden Stoffen; - ausgesonderten Aggregaten oder Teilen, die mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiert sind	verboten	verboten
3.07	Ablagern und Umschlagen von Hausmüll	verboten, sofern die vorübergehende Bereitstellung von Hausmüll zur Abholung nicht in hierfür üblichen Tonnen oder Containern der Hausmüllentsorgung erfolgt	

### 4. Verkehrswesen, Gewässerbau

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
4.01	Neu-, Um- und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen	verboten, ausgenommen: - bei Einhaltung von Maßnahmen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung - als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege (anzeigepflichtig nach § 8)	
4.02	Instandsetzung von Straßen und Wegen	anzeigepflichtig nach § 8	-
4.03	Lagerung von festen oder in Lösung befindlichen Auftausalzen	verboten, sofern außerhalb von überdachten und undurchlässig befestigten, medienbeständigen Flächen (anzeigepflichtig nach § 8)	
4.04	Einsatz von festen oder in Lösung befindlichen Auftausalzen	verboten, sofern nicht Tausalze, wie Natriumchloride, Magnesiumchloride, Calciumchloride verwendet werden und das Aufbringen entsprechend dem Stand der Technik vorgenommen wird	
4.05	Errichtung und Betrieb von Landeplätzen einschließlich Sicherheitsflächen	verboten	anzeigepflichtig nach § 8

<b>Lfd. Ziff.</b>	<b>Handlungen</b>	<b>in der engeren Schutzzone (SZ II)</b>	<b>in der weiteren Schutzzone (SZ III)</b>
4.06	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Unterhaltung von Verkehrsanlagen	verboten	verboten

## **5. Oberirdische Gewässer/ Bodeneingriffe**

<b>Lfd. Ziff.</b>	<b>Handlungen</b>	<b>in der engeren Schutzzone (SZ II)</b>	<b>in der weiteren Schutzzone (SZ III)</b>
5.01	Herstellen oder die wesentliche Umgestaltung von oberirdischen Gewässern	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern (anzeigepflichtig nach § 8)	
5.02	Errichten und Betrieb von - Grundwasserwärmepumpen, - Erdwärmesonden und - Erdreichkollektoren	verboten verboten verboten	verboten verboten anzeigepflichtig nach § 8
5.03	Errichten von Tunnelbauten	verboten	verboten
5.04	Bohrungen//Schürfungen mit Grundwasseraufschluss	verboten	verboten, ausgenommen im Rahmen von Bodenuntersuchungen und Baugrunduntersuchungen – anzeigepflichtig nach § 8
5.05	Sprengungen	verboten	verboten
5.06	Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen sowie sämtliche Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus	verboten	verboten

## **6. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen**

- 6.01 Jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird, sind zu unterlassen.
- 6.02 Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Weitergehende Regelungen gemäß Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 Kilogramm Stickstoff pro Hektar auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr mit den in Satz 1 genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

- 6.03 Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu reduzieren.  
Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 1. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen.
- 6.04 Dauergrünlandumbruch ist verboten.

<b>Lfd. Ziff.</b>	<b>Handlungen</b>	<b>in der engeren Schutzzone (SZ II)</b>	<b>in der weiteren Schutzzone (SZ III)</b>
6.05	Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen mit einem Volumen > 10 m <sup>3</sup>	verboten	verboten
6.06	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen
6.07	Anwenden und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	verboten, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel	Anwendung nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070, 2071); Verbot der Ausbringung von in der jeweils geltenden Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage
6.08	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten
6.09	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und ähnlichen Stoffen	verboten	verboten vom 15. Oktober bis 15. März
6.10	Ausbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	verboten	verboten
6.11	Aufbringen von Festmist auf Ackerland	verboten	verboten vom 1. Juni bis 1. März, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird
6.12	Errichten oder Erweitern von Anlagen (Ställe, Unterstellmöglichkeiten für Weidetiere) zur erwerbsmäßigen Tierhaltung	verboten	verboten, ausgenommen wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen entsprechend der Sächsischen Dung- und Anlagenverordnung (SächsDuSVO) vom 26.02.1999 (SächsGVBl. S. 1341) in der jeweils gültigen Fassung verhindert werden kann (anzeigepflichtig nach § 8)
6.13	Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist), Silagesickersaft, Sekundärrohstoffdünger sowie von festem und fließfähigem Mineraldünger	verboten	außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen verboten, ausgenommen eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist vor der Ausbringung nach Ziffer 6.11 dieser Verordnung, sofern eine Gewässergefährdung nicht zu besorgen ist
6.14	Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten (außer Stroh, Heu)	verboten	verboten, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 30 Prozent beträgt
6.15	Freilandtierhaltung, Wildgehege, Pferche	verboten	verboten, außer Schafpferche für jeweils eine Nacht an wechselnden Standorten
6.16	Weidebetrieb	verboten	verboten, außer wenn die Beweidung nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engeren Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden)
6.17	Verhinderung einer Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung (Schwarzbrache)	verboten	verboten, ausgenommen, soweit Ziffer 6.03 eine Ausnahme zulässt
6.18	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten, ausgenommen die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die engere Schutzzone oder Fassungszone passiert

<b>Lfd. Ziff.</b>	<b>Handlungen</b>	<b>in der engeren Schutzzone (SZ II)</b>	<b>in der weiteren Schutzzone (SZ III)</b>
6.19	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten, mit Ausnahme von Wildtieren und Teilen von Wildtieren im Rahmen der ordnungsgemäßer Jagdausübung
6.20	Kahlhiebe	verboten	verboten
		Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 beziehungsweise § 8 Abs. 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), letzte Änderung 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wurde, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde ergangen ist.	
6.21	Errichten, Ändern und Erweitern von landwirtschaftlichen Dränen und zugehörigen Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bestehenden landwirtschaftlichen Dränen und zugehörigen Vorflutgräben (anzeigepflichtig nach § 8)
6.22	Anlegen und Erweitern von Fischteich- und Fischzuchtanlagen	verboten	-

## 7. Sonstige Nutzungen

<b>Lfd. Ziff.</b>	<b>Handlungen</b>	<b>in der engeren Schutzzone (SZ II)</b>	<b>in der weiteren Schutzzone (SZ III)</b>
7.01	Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen	verboten, mit Ausnahme auf den innerhalb des Schutzgebietes explizit ausgewiesenen und durch die untere Wasserbehörde genehmigten, befestigten und versiegelten Stellplatzflächen mit gesicherter Abwasserentsorgung	
7.02	Durchführung von Motorsportveranstaltungen	verboten	verboten
7.03	Errichten und Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen	verboten	verboten, ausgenommen in geschlossenen Räumen
7.04	Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung	verboten, ausgenommen wenn eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine ausreichende Anzahl von befestigten Parkplätzen zur Verfügung stehen (anzeigepflichtig nach § 8)	
7.05	Durchführung von militärischen Maßnahmen im Rahmen von Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen	verboten	verboten, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen

## § 8

### Anzeigepflichten

Der unteren Wasserbehörde sind Handlungen und Maßnahmen, die nach anderen Rechtsvorschriften (u.a. Erdaufschlüsse gemäß § 45 SächsWG) anzeigepflichtig sind und nicht durch diese Verordnung ausdrücklich verboten sind oder nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung eine anzeigepflichtige Handlung oder Maßnahme darstellen, mindestens vier Wochen vor Beginn unter Angabe von Art und Umfang (Maßnahmebeschreibung), Dauer (Beginn und Ende) und örtlicher Lage (Lageplan, Flurstücksnummer) schriftlich anzuzeigen.

Mit der Handlung bzw. der Maßnahme darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden.

## § 9

### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

- (1) Der Betreiber des Heilquellenschutzgebietes Bad Brambach-Bad Elster hat das Schutzgebiet mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen auf gewässerschutzgerechtes Verhalten hingewiesen wird.
- (2) Die Ausschilderung ist auf Schwerpunkte (zum Beispiel Grenzflächen zwischen Land- und Forstwirtschaft, markante Punkte in der Natur) zu konzentrieren.
- (3) Die Schilderstandorte sind vor der Ausschilderung mit den Grundstückseigentümern/ Bewirtschaftern abzustimmen.

## § 10

### **Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Heilquellenschutzgebietes haben zu dulden:
  1. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Schildern zur Kenntlichmachung der Schutzzonen,
  2. das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte oder Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde, staatlicher Behörden sowie des Betreibers der Wassergewinnungsanlagen oder durch von ihnen beauftragte Dritte zur Durchführung der in Nummern 1 genannten Maßnahmen sowie zur Beobachtung, Messung oder Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers, zur Entnahme von Boden- oder Vegetationsproben sowie zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

## § 11

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen gemäß den §§ 4, 5, 6 und 7 kann die untere Wasserbehörde auf schriftlichen Antrag hin und nach Anhörung des Begünstigten (Sächsische Staatsbäder GmbH Bad Brambach-Bad Elster) gemäß § 48 Abs. 10 SächsWG eine Befreiung erteilen, wenn
  1. überwiegende Interessen des Allgemeinwohls oder eines Einzelnen dies erfordern und
  2. der Zweck der Schutzbestimmung auf andere Weise gewahrt wird.
- (2) Anträge auf Befreiung sind schriftlich bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

(3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor Gefährdungen oder Beeinträchtigungen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren, zu schützen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Heilquellen, dies erfordert.

## § 12

### Alte Rechte

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der §§ 4 bis 7 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden (u.a. auf der Grundlage einer Baugenehmigung, wasserrechtlichen Genehmigung, wasserrechtlichen Erlaubnis).

(2) Die Befugnis der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

## § 13

### Entschädigungen, Ausgleichsleistungen

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, ist gemäß § 19 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 131 SächsWG Entschädigung zu leisten.

Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft - SächsSchAVO) vom 02. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21, ber. S. 97), zuletzt geändert am 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 448) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Ziffer 1 und § 5 Ziffer 1 punktuelle Erdaufschlüsse vornimmt,

2. entgegen § 4 Ziffer 2 und § 5 Ziffer 2 flächenhafte Eingriffe in den Untergrund durchführt,
3. entgegen § 4 Ziffer 4 Grundwasser aufstaut, absenkt und umleitet,
4. entgegen § 4 Ziffer 5 großflächiges Versiegeln der Erdoberfläche vornimmt,
5. entgegen § 4 Ziffer 6 oberirdische Gewässer aufstaut oder absenkt,
6. entgegen § 5 Ziffer 4 die Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche absenkt,
7. entgegen § 5 Ziffer 5 Drainagen und zugehörige Vorflutgräben errichtet, erweitert und betreibt,
8. entgegen § 5 Ziffer 6 flüssige Stoffe in den Untergrund einleitet,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 2 die belebte Bodenschicht und die Deckschicht verletzt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 3 die Schutzzone I mit Motorfahrzeugen befährt,
11. entgegen § 4 Ziffer, § 6 Abs. 1 Ziffer 2 und § 7 Abs. 2 Ziffern 1.04, 4.01, 4.02, 4.03, 4.05, 5.01, 5.02, 5.04, 6.12, 6.21 und 7.04 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
12. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 3.04 Abfälle, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen, ablagert und einbaut,
13. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 3.05 Ausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen lagert sowie verwendet,
14. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 3.07 Hausmüll ablagert oder umschlägt,
15. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 4.03 feste oder in Lösung befindliche Auftausalze lagert,
16. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 4.06 Pflanzenschutzmittel zur Unterhaltung von Verkehrsanlagen anwendet,
17. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 5.01 oberirdische Gewässer herstellt oder wesentlich umgestaltet,
18. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 5.04 Bohrungen, Schürfungen mit Grundwasseraufschluss durchführt,
19. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 5.05 Sprengungen durchführt,
20. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.02 die mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auszubringende Gesamtstickstoffmenge überschreitet,
21. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.04 Dauergrünland umbricht,
22. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.06 Pflanzenschutzmittel lagert,
23. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.08 Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen ausbringt,
24. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.09 Jauche, Gülle, Silagesickersaft und ähnliche Stoffe aufbringt,
25. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.10 Düngemittel und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ausbringt,
26. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.11 Festmist auf Ackerland aufbringt,

27. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.13 Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft, Sekundärrohstoffdünger sowie festen und fließfähigen Mineraldünger lagert,
  28. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.14 Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten errichtet und betreibt,
  29. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.15 Freilandtierhaltung, Wildgehege, Pferche betreibt,
  30. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.17 die Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung verhindert,
  31. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.19 Tierkörper und Tierkörper Teile vergräbt und ablagert,
  32. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.20 Kahlhiebe durchführt,
  33. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.21 landwirtschaftliche Dränagen und zugehörige Vorflutgräben errichtet, ändert und erweitert,
  34. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6.22 Fischteich- und Fischzuchtanlagen anlegt und erweitert,
  35. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 7.01 Wohnwagen und Wohnmobile abstellt,
  36. Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 nicht duldet,
  37. eine nach § 11 zugelassene Handlung vornimmt, ohne damit verbundene Nebenbestimmungen zu beachten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

## § 15

### **Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter**

- (1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.



## § 16

### **Inkrafttreten der Verordnung/Außerkräftreten der alten Verordnung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schutzgebietserklärung für die natürlichen Heilmittel von Bad Brambach-Bad Elster, Beschluss des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt Nr. 0084 vom 30.03.1976, außer Kraft.

Plauen, den 1. Dezember 2008

Der Landrat des Vogtlandkreises

Dr. Lenk

Siegel